

Existenz einer staatlichen Macht mit den ihr eigenen Hoheitsmitteln nicht mehr gegeben ist, da eine Auflösung der Staatsgewalt vorliegt (BVerfGE 80, 315 (336) Keine Verfolgung tamilischer Volksangehöriger durch den Staat Sri Lanka bei Bürgerkriegssituation, BVerwG). Dies ist in Côte d'Ivoire – wie das Gericht auch selbst feststellt – nicht der Fall. Somit wäre nur eine Bewertung der Genitalverstümmelung als dem Staat zuzurechnende politische Verfolgungsmaßnahme dogmatisch konsequent und im Ergebnis befriedigend gewesen.

Die rechtspolitische Debatte über Genitalverstümmelung findet ihren aktuellen Ausdruck in einer interfraktionellen EntschlieÙung (Beschlul, Empfehlung und Bericht des Ausschulles für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages BT Drucksache 13/10682 vom 8.5.1998). In dieser unverbindlichen politischen Absichtserklärung finden sich Positionen, deren konkrete rechtliche Umsetzung Menschenrechtsorganisationen und Anwältinnen, die mit der Problematik befaÙt sind, schon lange fordern. Insoweit bleibt abzuwarten, ob den Bekenntnissen nun Taten folgen.

Gabriela Lünsmann

### Urteil

VG Karlsruhe, Art. 3 EMRK, § 53 IV  
AuslG

### Afghanistan: Frauenspezifische unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

*Eine Frau hat bei Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit un menschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten. Eine Abschiebung dorthin ist deshalb nicht möglich.*

Urteil des VG Karlsruhe vom 18.3.1998 – A 10 K 10573/96 –

Aus den Gründen:

Die Klage, gerichtet auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hat sachlich keinen Erfolg; begründet ist die Klage jedoch, soweit die Klägerin mit ihr die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung begehrt, in ihrer Person seien die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG bezüglich Afghanistan gegeben.

Soweit die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte und zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG begehrt, ist die Klage unbegründet.

In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob und in welchem Umfang in Afghanistan derzeit von staatlicher oder „quasi-staatlicher“ Gebietsgewalt im asylrechtlichen Sinn (s. dazu BVerfGE 80, S. 315, 334 und BVerwG, U. v. 6.8.1996, 9 C 172.95) auszugehen ist, auch wenn dies – etwa für das Gebiet der sog. Taleban oder andere Teilbereiche – entgegen der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 4.11.1997 – 9 C 34.96 – DVBl. 1998, S. 280) in ausreichendem Umfang zutreffen und eine Asylgewährung insofern nicht von vorneherein ausscheiden sollte, kommt eine Asylgewährung für die Klägerin nicht in Betracht, weil sie unverfolgt ausgereist ist und ihr auch bei einer Rückkehr nach Afghanistan derzeit oder in absehbarer Zukunft mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine staatliche, quasi-staatliche oder dem Staat zurechenbare mittelbare politische Verfolgung nicht droht.

Was eine denkbare politische Verfolgung der Klägerin i.S. von Art. 16 a GG im Einfluß- und Machtbereich der Taleban oder im Bereich der sog. „Nordallianz“ (Nordosten und Provinzen um Mazar-e-Sharif) angeht, so hat die Klägerin eine konkrete, für Art. 16 a GG relevante politische Bedrohung nicht geltend gemacht.

Was allerdings das Gebiet der Taleban angeht, so sind massive Restriktionen für Frauen nach allen vorliegenden Berichten (Gutachten Danesch, a.a.O., S. 65 f., ai, a.a.O., S. 2 f. AA, Lagebericht, a.a.O.) an der Tagesordnung; Frauen werden unter Herrschaft der Taleban mit vielfältigen Mitteln massiv unterdrückt und sind praktisch aus dem öffentlichen Leben verbannt. Trotz dieses Befundes ergibt sich aber jedenfalls für die Person der Klägerin die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer i.S. von Art. 16 a GG politischen Verfolgung (noch) nicht. Die Frage nach der rechtlichen Relevanz und Wahrscheinlichkeit sog. frauenspezifischer Verfolgung kann – was Afghanistan angeht – nach Auffassung der Kammer auch im Herrschaftsbereich der Taleban (noch) nicht generell in die eine oder andere Richtung beantwortet werden; es kommt vielmehr auf die jeweilige Situation im Einzelfall an.

Der Klägerin steht allerdings ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG zu. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG liegen deswegen vor, weil die Klägerin bei einer (unterstellten) Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit un menschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hätte.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 3 EMRK setzt diese Vorschrift voraus, daß dem Betroffenen im Zielland der Abschiebung landesweit die Gefahr einer un mensch-

lichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung „durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht“. Nach der jüngsten (die vorstehenden Grundsätze erneut bestätigenden) asylrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war bzw. ist zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt in Afghanistan weder ein Staat noch eine staatsähnliche Organisation vorhanden, so daß bei einer Übertragung dieser Grundsätze auf § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK die Annahme der Voraussetzungen dieser Vorschriften ausscheidet. Es kann offenbleiben, ob in Afghanistan derzeit eine gefestigte und dauerhafte quasi-staatliche Organisation in diesem Sinne besteht. Denn es erscheint der Kammer jedenfalls nicht angebracht, die zu Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten Grundsätze auf § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK zu übertragen.

Die Kammer vermag insoweit zumindest der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 3 EMRK nicht zu folgen. Sie orientiert sich bei der von ihr selbst eigenverantwortlich vorzunehmenden Auslegung (BVerfG, Urt. v. 4.11.1997, a.a.O.) im Ausgangspunkt vielmehr an der insofern abweichenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urt. v. 17.12.1996, A./Österreich, InfAuslR 1997, 279), wonach die Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung nicht von der Staatsgewalt des Aufnahmelandes (oder einer dort etablierten staatsähnlichen Organisation) ausgehen muß (ebenso Frowein/Peukert, EMRK, 2. Aufl. 1996, Art. 3 RN 22; Gusy, ZAR 1993, S. 63 [66]; Kálin, Die Bedeutung der EMRK für Asylsuchende und Flüchtlinge, Mai 1997, S. 12 ff.; Marx, NVwZ 1998, 153); jedenfalls unter den derzeit (§ 77 AsylVfG) angegebenen Verhältnissen in Afghanistan ist nach ihrer Auffassung ein Abschiebungshindernis aus § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK denkbar (im Ergebnis ebenso VG Frankfurt, GB v. 24.7.1997, NVwZ-Beil, 2/1998, S. 19 und Beschl. v. 27.8.1997, InfAuslR 1998, S. 85, jeweils zu Somalia).

Es besteht auch die für § 53 Abs. 4 AuslG erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit, daß die Klägerin bei einer Rückkehr in das 2/3 von Afghanistan ausmachende Herrschaftsgebiet der Taleban i.S. von Art. 3 EMRK „unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ wird. Bereits für den Zustand vor der Machtübernahme der Taleban in Kabul am 27.9.1996 teilt das Auswärtige Amt im Lagebericht v. 26.7.1996 mit, die Rechte der Frauen in den von den Taleban kontrollierten Gebieten seien stark beeinträchtigt; die Taleban hätten größte Schwierigkeiten, für Frauen überhaupt eine Rolle im öffentlichen Leben zu sehen. Der Bericht des Sonderberichterstatters der

Vereinten Nationen über die Situation der Menschenrechte in Afghanistan vom 27.2.1996 bringt die Besorgnis darüber zum Ausdruck, Mädchen werde der Schulbesuch verwehrt, und es werde von Seiten der Taleban allgemein gefordert, Frauen dürften in nicht-staatlichen Organisationen und auch Organisationen der Vereinten Nationen nicht beschäftigt werden. Diese Situation hat sich zwischenzeitlich derart verschärft, daß der Eindruck entsteht, zu den vorrangigen Anliegen der Taleban zähle es geradezu, Mädchen und Frauen in den Zustand weitestgehender Rechtslosigkeit zu versetzen, sie aus dem sozialen Leben auszugrenzen und damit zugleich gesellschaftlich zu marginalisieren (s. dazu OVG Münster, AuAS 1997, S. 118).

Der Lagebericht des AA v. 30.9.1997 bestätigt, daß gegenüber Frauen und Mädchen massive geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen festzustellen sind; ihnen wird der Zugang zu Bildung und Beruf praktisch verwehrt. Berufstätigkeit ist Frauen nur dann erlaubt, wo Publikumsverkehr mit anderen Frauen erforderlich ist; spezielle Hilfsprogramme für Frauen sehen sich massiven Behinderungen durch die Taleban ausgesetzt. Entgegenstehende Versprechungen der Taleban haben sich als haltlos und nicht verlässlich erwiesen (AA, Lagebericht v. 30.9.1997 u. ai, ASA 11/05/97). Das Gutachten von Dr. Danesch an den Hess. VGH v. 5.4.1997 zeichnet für das Talebangebiet ein mehr als düsteres Bild (S. 65 ff.); bei Verstößen gegen die Bekleidungs Vorschriften, die eine Ganzkörperverhüllung vorschreiben (s. Lagebericht AA v. 30.9.1997), sind ohne weiteres sofortige Schläge, Mißhandlungen und Verhaftungen zu erwarten (so auch Danesch, a.a.O., S. 66); es ist geradezu „üblich, daß (Frauen) auf der Straße geschlagen werden, um sie zur Beachtung der ‚islamischen Moral‘ anzuhalten“ (Danesch, a.a.O., S. 66). Gegendemonstrationen werden blutig unterdrückt (Danesch, a.a.O., S. 67). Für ihren Lebensunterhalt sind Frauen weitgehend auf die Familie angewiesen, da ihnen eigenständige Einkommensmöglichkeiten verwehrt sind (AA, Lagebericht v. 30.9.1997).

Die regelmäßig in der Presse auftauchenden Berichte zu Übergriffen, Mißhandlungen bis hin zu Tötungen und zu Einschränkungen der Lebensäußerungen von Frauen jedenfalls im öffentlichen Raum bestätigen dies; in der Verhaftung der EU-Kommissarin Emma Bonino am 30.9.1997 kam die „Politik“ der Taleban gegenüber Frauen auch für die Internationale Rechtsgemeinschaft deutlich zum Ausdruck. Folge davon war, daß die EU-Kommissarin für den Internationalen Frauentag, den 8. März, zu europaweiten Solidaritätsveranstaltungen mit den Frauen in Afghanistan aufrief („Eine Blume für die Frauen von Kabul“, s. FR v. 5.2.1998).

Für den Tatbestand des Art. 3 EMRK selbst reichen im übrigen insoweit „stichhaltige Gründe“ aus; es genügt, wenn entsprechende Erkenntnisse (empirisch) „breit abgestützt“ sind (s. Kälin, Die Bedeutung der EMRK für Flüchtlinge, Bern 1997, S. 20 und 21 m.w.N.).

Es ist für die Kammer keine Frage, daß die in Afghanistan Frauen beim geringsten Verstoß gegen die als zwingend islamisch mißverstandenen Kleidungs- und Verhaltensvorschriften drohenden Mißhandlungen und Körperstrafen eine unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung i.S. von Art. 3 EMRK sind (so auch Christ, InfAuslR 1997, S. 328, OVG Münster, a.a.O. u. zahlreiche erstinstanzliche Gerichte). Aber auch die noch unterhalb der Schwelle von Körperverletzungen liegende, im Fall der Klägerin mit Sicherheit zu erwartende soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung als solche ist „erniedrigende Behandlung“ i.S. von Art. 3 EMRK – unabhängig davon, ob in asylrechtlicher Sicht ausreichende Intensität (s. dazu BVerfGE 80, S. 335 und InfAuslR 1993, S. 142 sowie BVerwGm NVwZ-RR 1995, S. 607) vorliegen würde. Politische Verfolgung ist *ein* Anwendungsfall unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (s. Kälin a.a.O., S. 18, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGHMR); daneben hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch die (in Afghanistan für Frauen zunehmend zu beobachtende) Versagung medizinischer Behandlung (Kälin, a.a.O., S. 17) und auch den Hausarrest als erniedrigend eingestuft (s. Kälin a.a.O., S. 18). Daß im Machtbereich der Taleban in den Frauen „Gefühle der Angst, der Ohnmacht oder Minderwertigkeit erzeugt“ werden, die die Betroffenen „herabwürdigend oder demütigend“ (s. Villiger, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, RN 284, zitiert bei Kälin, a.a.O., S. 16), liegt jedenfalls für diejenigen Frauen, die das Rollenbild der Taleban nicht verinnerlicht haben, auf der Hand. Insofern liegt der Fall ähnlich wie bei gegen Art. 3 EMRK verstoßender Rassendiskriminierung (s. Ermacora/Nowak/Tretter, Die EMRK, Wien o.J., S. 172 m.w.N.).

Die Klägerin hat auch keine Möglichkeit, der „landesweit“ im gesamten Taleban-Bereich bestehenden Gefährdung durch Rückkehr in einen anderen Landesteil Afghanistans zu entgehen. Die Situation von Frauen ist zwar in den Gebieten der „Nordallianz“ mit derjenigen bei den Taleban nicht vergleichbar; dort haben Frauen nach den übereinstimmenden Informationen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht v. 30.9.1997) und von Dr. Danesch (Gutachten v. 5.4.1997, a.a.O., S. 67 f.) weitaus weniger Einschränkungen zu befürchten. Das bedeutet jedoch nicht, daß sich ihnen – von der Problematik der Erreichbarkeit dieser Gebiete abgesehen (s. dazu Hess, VGH, B.

v. 5.3.1997, AuAS 1997, S. 146) – insofern eine Feststellung nach § 53 Abs. 4 AuslG ausschließende Alternative bietet. Auch der UNHCR verweist in seiner Stellungnahme vom 22.5.1997 darauf, daß der Norden wegen der dortigen instabilen Verhältnisse in der Regel keinen zuverlässigen Schutz für Verfolgte bietet; man kann daher auch nicht davon ausgehen, der Klägerin werde dort als einer „Staatsangehörigen“ des Nordreichs ausreichender Schutz gewährt.

### Beschluß

VG Gelsenkirchen, Art. 1 und 2 GG, § 53 VI AuslG

### Angola: Abschiebeschutz wegen frauenspezifischer Verfolgung

Beschluß des VG Gelsenkirchen vom 27.3.1998 – 10 a L 916/98.A –

Aus den Gründen:

Eine Abschiebung der Antragstellerin nach Angola wäre nach der im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit mit § 53 Abs. 6 AuslG nicht vereinbar.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Versorgungssituation in den Städten sich 1997 aufgrund der Subventionierung der Brotpreise und einer geringen wirtschaftlichen Stabilisierung soweit verbessert hat, daß mit einer Nahrungsmittelkrise auch aufgrund der internationalen Hilfe nicht mehr zu rechnen sei, stellen sich die Lebensbedingungen auch aufgrund der krassen Unterschiede zwischen einer kleinen reichen Oberschicht und der Masse einer völlig verarmten Bevölkerung in der Regel immer noch sehr schwierig dar.

Als Folge dieser schwierigen Lebenssituation werden immer mehr Mädchen und Frauen in die Prostitution getrieben oder regelmäßig von Polizisten oder Soldaten vergewaltigt, gequält oder sogar getötet. Bei Razzien der Polizei und paramilitärischer Einheiten kommt es auch nach Angaben des Auswärtigen Amtes insbesondere Frauen gegenüber zu Übergriffen und Mißhandlungen. Da eine Abschiebung nur nach Luanda möglich, eine Weiterreise von dort in andere Gebiete aber nach wie vor zumindest problematisch ist, ist auch unter Anlegung des für diese Prognose anzulegenden – gegenüber dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten – Maßstabes davon auszugehen, daß der Antragstellerin bei ihrer Rückkehr nach Angola aufgrund ihres Geschlechts konkret eine Gefahr für ihre Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG droht.